



LAND

OBERÖSTERREICH

Berufskraftfahrergrundqualifikation und -weiterbildung – GWB

Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung



INHALT

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR BERUFSKRAFTFAHRER GRUNDQUALIFIKATION UND WEITERBILDUNG – GWB.....	3
Lenkberechtigung Klasse D	3
Lenkberechtigung Klasse C	3
Wie melde ich mich zur Prüfung über die Grundqualifikationsprüfung an?	3
Wie werde ich über den Prüfungstermin informiert?	4
Was erwartet mich bei der Prüfung über die Grundqualifikation?/ Wie lange dauert die Prüfung?	4
Wie kann ich mich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten?	5
Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung?	5
Was passiert, wenn ich die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestehe?	5
Wo kann ich die Weiterbildung absolvieren?	5
Wo bekomme ich den Fahrerqualifizierungsnachweis?	6
EU-Bürgerinnen/EU-Bürger mit Österreichischen Führerschein:.....	6
EU-Bürgerinnen/EU-Bürger ohne Österreichischen Führerschein:.....	6
Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind:...	6
Nicht EU-Bürgerinnen/ EU-Bürger/ Drittstaatangehörige, die nur im Inland Beförderungen durchführen:	7
Welche Fristen gelten bei der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises?	7
Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung?.....	7
Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation?	7
Verfällt meine Lenkberechtigung der Klasse C/D wenn ich keinen Fahrerqualifizierungsnachweis beantrage, weil ich derzeit nicht im gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. im Personenkraftverkehr/Kraftfahrlinienverkehr tätig bin?	8
Ich habe meinen Fahrerqualifizierungsnachweis im Ausland erworben, kann ich diesen in meinen Österreichischen Führerschein eintragen lassen?	8
Ich habe meinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich, kann ich die Grundqualifikationsprüfung trotzdem in Österreich absolvieren?	8
Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	8
Benötige ich einen Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten?	8
Benötigen Fahrerinnen/Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG,...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	8
Abfallentsorgung:.....	9
Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Wann gilt die sogenannte Handwerkerregelung, das heißt die Ausnahmeregelung für Fahrer zur Beförderung von Material und Ausrüstung das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt?	9
Brauchen Werkstattmitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	10
Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	10
Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?	10
Benötige ich für Transporte zu Messen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	10
Impressum.....	12

Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung – GWB

Lenkberechtigung Klasse D

Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse D	bis zum 09.09.2008	nach dem 09.09.2008
Übergangsfrist	bis 09.09.2013	Keine
Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)	Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte.	Zeugnis/Bestätigung über die bestandene Grundqualifikationsprüfung.

Lenkberechtigung Klasse C

Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse C	bis zum 09.09.2009	nach dem 09.09.2009
Übergangsfrist	bis 09.09.2014	Keine
Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)	Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte.	Zeugnis/Bestätigung über die bestandene Grundqualifikationsprüfung.

Wo melde ich mich zur Grundqualifikationsprüfung an?

Das Bundesland, in welchem die Prüfung abgelegt wird, ist von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten frei wählbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Landesregierung.

Wie melde ich mich zur Prüfung über die Grundqualifikationsprüfung an?

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich einzubringen.

Ein Anmeldeformular und die Prüfungstermine sind elektronisch unter www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > (Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine;

Direktlink: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-C06349C2-F9091413/ooe/hs.xsl/85884_DEU_HTML.htm; abrufbar.

Die Anmeldung kann auch per Email oder Fax (Email-Adresse bzw. Faxnummer sh. Formular) erfolgen.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass
- Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz
- Bestätigung der Lenkberechtigung
- Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)
- **bei Drittstaatsangehörigen** zusätzlich Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein oder Aufenthaltstitel;
- gegebenenfalls Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im § 11 GWB (Details sh. Anmeldeformular Seite 2) genannten Sachgebiete ersetzen.

Wie werde ich über den Prüfungstermin informiert?

Die Einladung zur Prüfung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin.

Was erwartet mich bei der Prüfung über die Grundqualifikation?/ Wie lange dauert die Prüfung?

Die Grundqualifikationsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- Beantwortung von Multiple-Choice-Fragen
- einer Erörterung von Praxissituationen
- einem mündlichen Prüfungsteil sowie
- einer praktischen Fahrprüfung

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit die praktische Fahrprüfung gemeinsam mit der praktischen Führerscheinprüfung zu absolvieren (die Prüfungsfahrt verlängert sich dabei von 45 auf 90 Minuten). Wurde diese Variante nicht gewählt, ist eine weitere Prüfungsfahrt im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung erforderlich. In diesem Fall hat die Kandidatin/der Kandidat das Fahrzeug selbst beizustellen und auch die Kosten hierfür selbst zu tragen!

Der theoretische Teil der Grundqualifikationsprüfung beinhaltet die Beantwortung von Multiple-Choice Fragen, eine Erörterung von Praxissituationen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird in Oberösterreich an einem Tag absolviert. Wir ersuchen daher den gesamten Tag für die Prüfung freizuhalten.

Nach positiv abgelegter Prüfung wird sofort das Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses Zeugnis ist aber nicht der Fahrerqualifizierungsnachweis. Als Fahrerqualifizierungsnachweis gilt ausschließlich der im Führerschein oder auf der Fahrerbescheinigung eingetragene Code "95" beziehungsweise bei Busfahrern aus Drittstaaten der gesondert ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis.

Wie kann ich mich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten?

Den Fragenkatalog zur Vorbereitung auf den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil sowie die Fragen für die Erörterung der Praxissituationen finden Sie online unter: www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine; Direktlink: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-C06349C2-F9091413/ooe/hs.xsl/85884_DEU_HTML.htm.

Zwar ist für die praktische Fahrprüfung keine gesonderte Ausbildung erforderlich, die Absolvierung von zusätzlichen Fahrstunden bei einer Fahrschule wird aber empfohlen.

Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung?

Als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung ist derzeit eine Gebühr in Höhe von 290 Euro zu entrichten.

Was passiert, wenn ich die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestehe?

Bei nicht positiv absolvierter Prüfung müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt 6 Wochen.

Wo kann ich die Weiterbildung absolvieren?

Personen, denen vor dem 10.09.2008 erstmals eine Lenkberechtigung für die Klasse D erteilt wurde, müssen bis spätestens 09.09.2013, Personen, denen vor dem 10.09.2009 erstmals eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erteilt wurde, müssen bis spätestens 09.09.2014 die Absolvierung einer Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte (Liste der ermächtigten Ausbildungsstätten in Oberösterreich finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer (Grundqualifikation und Weiterbildung); Direktlink: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/77284_DEU_HTML.htm) nachweisen, um den Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt zu bekommen.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird auf maximal 5 Jahre ausgestellt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist wiederum eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden zu absolvieren.

Wo bekomme ich den Fahrerqualifizierungsnachweis?

EU-Bürgerinnen/EU-Bürger mit Österreichischen Führerschein:

Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird von der Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Landespolizeidirektion) nach Vorlage der Bescheinigung/en über die absolvierte Weiterbildung (im erforderlichen Mindestausmaß)/ der Vorlage des Zeugnisses über die Grundqualifikationsprüfung ausgestellt.

EU-Bürgerinnen/EU-Bürger ohne Österreichischen Führerschein:

Grundsätzlich gelten Führerscheine aus einem EWR Staat auch in Österreich. Sie müssen, auch wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, nicht umgeschrieben werden.

Die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist in Österreich jedoch nur durch Eintragung des Codes „95“ in den Führerschein möglich, daher ist der Austausch des Führerscheins, bei Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises notwendig.

Hinweis: Ein Antrag auf Austausch des Führerscheines kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind:

Bei Lenkern aus Drittstaaten (also nicht aus EU-Mitgliedsstaaten), die gewerbsmäßige Güterbeförderungen durchführen, ist der Code „95“ auf jedem Fall auf der Fahrerbescheinigung einzutragen (zuständig für die Ausstellung: Landeshauptmann). Ein zusätzlicher Eintrag des Codes „95“ im Führerschein ist grundsätzlich zulässig, allerdings ist darauf zu achten, dass das Ablaufdatum mit jenem auf der Fahrerbescheinigung übereinstimmt.

Nicht EU-Bürgerinnen/ EU-Bürger/ Drittstaatsangehörige, die nur im Inland Beförderungen durchführen:

Bei Lenkerinnen/Lenkern aus Drittstaaten, die ausschließlich im Inland unterwegs sind, ist der Code „95“ jedenfalls im Führerschein einzutragen.

Welche Fristen gelten bei der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises?

Wird der Antrag auf Verlängerung des Fahrerqualifizierungsnachweises nicht länger als 18 Monate vor Fristende der derzeit eingetragenen Frist beantragt, wird die neue 5-jährige Frist stets vom Fristende der derzeit geltenden Frist zu berechnen.

Wird der Antrag früher gestellt, so ist die Frist ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen. Es ist darauf zu achten, dass alle Module der Weiterbildung nach dem Zeitpunkt absolviert wurden, zu dem der letzte (bereits abgelaufene) 5-jährige Zeitraum geendet hat.

Beispiel: Herr Mustermann beantragte am 08.04.2013 die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises für die Klasse C/C1 durch die Vorlage der erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage wird der Fahrerqualifizierungsnachweis bis 10.09.2019 (5 Jahre ab dem 10.09.2014) erteilt.

Herr Mustermann darf frühestens am 10.09.2014 mit der nächsten gesetzlichen Weiterbildung starten.

Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung?

Bestätigungen über die Weiterbildung gelten max. 5 Jahre. Die Weiterbildung muss zudem **innerhalb** einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises absolviert werden.

Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation?

Gilt zeitlich unbefristet. Berechtigt zur einmaligen Erteilung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

Verfällt meine Lenkberechtigung der Klasse C/D wenn ich keinen Fahrerqualifizierungsnachweis beantrage, weil ich derzeit nicht im gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. im Personenkraftverkehr/Kraftfahrlinienverkehr tätig bin?

Nein. Wird der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht in den Führerschein eingetragen, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit Ihrer Lenkberechtigung.

Der Fahrerqualifizierungsnachweis muss aber spätestens bei Durchführung gewerblicher Fahrten vorhanden sein.

Ich habe meinen Fahrerqualifizierungsnachweis im Ausland erworben, kann ich diesen in meinen Österreichischen Führerschein eintragen lassen?

Nein, sofern Sie den Fahrerqualifizierungsnachweis im Ausland erworben haben, ist dieser im gesamten EU-Raum gültig. Eine Eintragung in den Österreichischen Führerschein ist jedoch nur durch Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung/en oder des Zeugnisses über die Grundqualifikationsprüfung möglich.

Ich habe meinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich, kann ich die Grundqualifikationsprüfung trotzdem in Österreich absolvieren?

Nein. Die Grundqualifikationsprüfung ist in dem Mitgliedsland zu absolvieren, in dem der Hauptwohnsitz liegt.

Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Benötige ich einen Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten?

Für Fahrten zu privaten Zwecken (beispielsweise privaten Umzug) benötigen Sie grundsätzlich keinen Fahrerqualifizierungsnachweis. Eine Privatfahrt ist dann auszuschließen, wenn die Tätigkeit mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Gewinnerzielungsabsicht ist die Absicht, einen nennenswerten Überschuss über die Selbstkosten zu erwirtschaften. Unerheblich ist dabei, ob dieses Ziel erreicht wird.

Benötigen Fahrerinnen/Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG,...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

In der Regel fallen Beförderungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben nicht unter die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist deshalb kein Fahrerqualifizierungsnachweis (und somit auch keine Weiterbildung) erforderlich. Sollten jedoch Beförderungen im Rahmen von eventuell vorhandenen Gewerbeberechtigungen oder

durch "ausgelagerte" Betriebe erfolgen, könnte sehr wohl auch für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich sein.

Abfallentsorgung:

Der Transport von Abfällen und das Einsammeln von Hausmüll durch gewerbliche Unternehmen ist eine gewerbliche Tätigkeit und ist somit ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

Sofern die Müllentsorgung von der Gemeinde selbst, im Rahmen der kommunalen Tätigkeiten wahrgenommen wird, gilt die Ausnahme für Gemeindebedienstete.

Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Ja, auch der Werkverkehr unterliegt den Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist somit fahrerqualifizierungsnachweispflichtig.

Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Nein. Fahrer, die für gemeinnützige Vereine ehrenamtlich und unentgeltlich Transporte durchführen, benötigen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Ja, da das Gesetz bei der Frage der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung auf die Art der geführten Kraftfahrzeuge bzw. die dafür benötigte Fahrerlaubnis und den gewerblichen Zusammenhang der Fahrt abstellt, kommt es nicht darauf an, ob der Fahrer dauerhaft oder nur gelegentlich als Aushilfsfahrer tätig ist.

Wann gilt die sogenannte Handwerkerregelung, das heißt die Ausnahmeregelung für Fahrer zur Beförderung von Material und Ausrüstung das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt?

Grundsätzlich sind alle Fahrten im gewerblichen Verkehr fahrerqualifizierungsnachweispflichtig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt unter anderem für bestimmte Handwerker, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Bei den beförderten Gütern muss es sich um Material oder Ausrüstung handeln, welches der Lenker benötigt, um seiner Hauptbeschäftigung nachzugehen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Fahrer die Ware bzw. das Material, das er transportiert, be- oder verarbeitet.

Die Ausnahmeregelung betrifft im Grunde Handwerksbetriebe. Unternehmen, bei welchen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht und (der Auf- bzw. Einbau) nur als Zusatzleistung angeboten wird, fallen nicht unter diese Ausnahme.

Brauchen Werkstattmitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Nein. Fahrten, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, sind von der Verpflichtung einen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code „95“) mitzuführen ausgenommen.

Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Ja. Auch Werkstattmitarbeiter, die ein Abschleppfahrzeug lenken, für welches eine Lenkberechtigung der Klasse C1/C erforderlich ist, benötigen einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG 1995.

Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?

Ergeben sich im Zuge einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung oder eines Werkverkehrs Leerfahrten, sind alle relevanten Regelungen des GütbefG – somit auch die Bestimmungen über die Gewerbeausübung gemäß § 6 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und die Regelungen über den Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und den Werkverkehr anzuwenden und muss ein Fahrerqualifizierungsnachweis mitgeführt werden.

Unter dem Begriff „Leerfahrten“ können aber auch Fahrten verstanden werden, die nicht mit einer Güterbeförderung oder dem Werkverkehr zusammenhängen, insb. Fahrten zwecks Überstellung von leeren Fahrzeugen durch Mitarbeiter eines Autovermietungsunternehmens. Bei solchen Leerfahrten – und auch davor oder danach – werden keine Güter transportiert, weshalb solche Fahrten nicht unter den Geltungsbereich des GütbefG fallen. Das hat zur Folge, dass für Lenker, die solche Fahrten durchführen, auch kein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich ist.

Benötige ich für Transporte zu Messen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Beim Transport von Messeausrüstung (Sesseln, Messestände, Zelte) handelt es sich weder um Material noch um Ausrüstung, welches der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet.

Auch wenn der Lenker die transportierten Güter am Messeort auf- und wieder abbaut, handelt es sich bei den gegenständlichen Transporten um Werkverkehr und ist ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz, Tel.: (+43) 732/7720-15562, Fax: (+43) 732/7720-211688, E-Mail:

verk.post@ooe.gv.at,

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Andrea Preinfalk

Auflage 3, 29.04.2014